

Ergebnisprotokoll

Treffen der Datenschutzbeauftragten an den Frankfurter Sekundarstufen-Schulen

am 14.02.2023 im Medienzentrum Frankfurt

- Materialien, Antworten auf Fragen, Dokumente, Handreichungen und Ergebnisprotokolle sollen auf der Webseite des Medienzentrums für alle zugänglich gemacht werden.
 - o [Datenschutz und Urheberrecht \(medienzentrum-frankfurt.de\)](https://www.medienzentrum-frankfurt.de)
- Die DSB steuern hierzu Vorlagen, geeignete Links, Dokumente und Materialien bei und senden diese an das Medienzentrum: verwaltung@medienzentrum-frankfurt.de
- Aus der Runde wurde mitgeteilt, dass im Amtsblatt Hessen Deputatsstunden für Datenschutzbeauftragte angeraten wurden. Dies kann in den Schulen, wo dies bisher nicht der Fall ist, zum Anlass genommen werden:
 - o [12_2022.pdf \(hessisches-amtsblatt.de\)](#), S. 793 „(8) Übt eine Lehrkraft der Schule die Aufgabe des oder der Datenschutzbeauftragten nicht im Rahmen einer Beförderungsstelle aus, so ist ihr für den damit verbundenen zeitlichen Aufwand eine angemessene Anrechnung aus dem Schuldeputat zu gewähren.“
- Die Novellierung des HSchG vom Dezember 2022 §83 ff. unterstreicht die eigenverantwortliche Rolle der Schulen in Bezug auf die Datenschutzeinschätzung beim Einsatz digitaler Tools und Plattformen. Nur die vom Land bereitgestellten Tools und Plattformen (wie bspw. das Schulportal Hessen) sind ohne weitere Prüfung durch die schulischen DSB oder entsprechende Einwilligungen von Eltern/Schülern verwendbar.
- Zum Zwecke des Austauschs über weitere Veranstaltungsformate zum Thema Datenschutz an Schulen haben folgende Teilnehmenden ihre E-Mailadressen freigegeben:

Die Liste wird auf der Protokollveröffentlichung auf der Webseite herausgenommen, sie wird nur an den Kreis der Anwesenden versandt.

- Digitale Pinnwand (Padlet) – Das Produkt der Firma Padlet ist vom HBDI als nicht datenschutzkonform gekennzeichnet und darf in Schulen nicht verwendet werden. Die Hessischen Medienzentren sind jüngst beauftragt eine Ausschreibung für ein landesweites System durchzuführen. Hier ist die Ausschreibung aber noch nicht veröffentlicht. Bis zur Einführung ist die Nutzung des Tools Edumaps.de, welches als Teil der Landeslizenz Matheretter allen hessischen Schulen zur Verfügung steht, empfohlen.
- Zum Thema Einsatz von WhatsApp in der Schule gibt es in der Runde Unklarheit, ob es sich um eine Empfehlung oder einen Erlass handelt. Eine Veröffentlichung des HKM von 2015 (Handreichung zum Umgang mit den sozialen Netzwerken in hessischen Schulen) hat hier eher empfehlenden Charakter, ein Bericht aus dem HBDI von 2018 formuliert eine eindeutigere Haltung in Richtung Verbot. Generell gilt das Mindestalter zur Nutzung zu beachten und dass keine personenbezogenen Daten ausgetauscht werden, dies ist bei kommerziellen Angeboten wie WhatsApp allein durch die Nutzung kaum auszuschließen.

- Herr Giesen wird beauftragt auf einer der nächsten Sitzungen mit dem HBDI folgende Fragen zu klären und hier zu ergänzen:
 - o Gibt es rechtliche Einschränkungen zur Ausübung von den Ämtern als DSB und ITB in Persona?
 - o Gibt es Vorlagen für Verfahrensverzeichnisse (bspw. zur Führung von Klassenbüchern u.ä.) von Seiten des Landes?

Neue Einträge zu den FAQ (auch auf der Webseite)

- Dürfen auf den dienstlichen E-Mailadressen der Lehrkräfte personenbezogene Daten der Schüler (bspw. Kopfnoten) übermittelt werden?

Ja, soweit das im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabenstellung zu einem bestimmten Zweck erforderlich ist. Siehe: [Datenschutzrechtliche Bedingungen | Digitale Schule Hessen](#)

- Ist hierüber auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Einrichtungen (Behörden, wie etwa das Bafög-Amt) erlaubt?

Ja, sofern es sich um eine Datenverarbeitung gemäß §83 HSchG handelt. Siehe: [Datenschutzrechtliche Bedingungen | Digitale Schule Hessen](#)

- Dürfen Lehrerdaten auf der Webseite der Schule veröffentlicht werden?

Die Schule hat ein berechtigtes Interesse, Kontaktdaten auf der Webseite zu veröffentlichen, sofern diese für die Aufgabenerfüllung des Betroffenen notwendig sind. Hierzu zählen i.d.R. Name, E-Mailadresse oder Durchwahl von Stufenleitung oder Beratungslehrkräften, Mitarbeitern im Sekretariat oder die Schulleitung. Betroffene müssen vorab informiert werden. Für die Veröffentlichung von Fotos, weiterer Daten oder Daten anderer Personen/Lehrkräfte muss zwingend eine Einwilligung inkl. Widerrufsbelehrung eingeholt werden.

- Wie ist das Vorgehen bei einer Datenpanne? Wo finde ich einschlägige Informationen zum Vorgehen?

Das Vorgehen umfasst (1.) die Eindämmung der Datenpanne, (2.) eine Risikobewertung hinsichtlich der Rechte und Freiheiten des Betroffenen, (3.) ggf. die fristgerechten Meldungen an Aufsichtsbehörde und Betroffene, (4.) die Dokumentation aller Informationen und Erkenntnisse sowie (5.) die Analyse und Nachbearbeitung zur künftigen Verbesserung der Situation. Information hierzu liefern Art. 33 und Art 34 DSGVO sowie die Erwägungsgründe 85-88.

- Dürfen Schüler sich weigern, die WLAN-Nutzungsordnung bzw. EDV-Nutzungsvereinbarung der Schule zu unterschreiben?

Nutzungsvereinbarungen dürfen keine negativen Regelungen für die Schüler haben (wie z.B. umfangreiches Logging, Profilbildung). Wird eine Nutzungsvereinbarung nicht unterzeichnet, muss technisch sichergestellt werden, dass die entsprechenden Dienste durch den Betroffenen auch nicht genutzt werden können. Sind die Dienste für den schulischen Bildungsauftrag erforderlich (z.B. Klausure per Tablet), ist wie bei anderen, ähnlichen Sachverhalten vorzugehen.

- Gibt es Regelungen zu den „dienstlichen Endgeräten“ im heimischen Netzwerk?

Es sind bisher keine einschlägigen Regelungen diesbezüglich bekannt. Hier veröffentlicht das Land Hessen Antworten auf häufige Fragen, bspw. ob dienstliche E-Mails damit abgerufen werden können:

[Leihgeräte für Lehrkräfte | Digitale Schule Hessen](#)

- Welche Konferenzsystem sind seit 1.2.2023 zulässig?

Das Landes-Videokonferenzsystem (BigBlueButton) im Schulportal Hessen (und Schul-Moodle) ist für unterrichts- und schulische Zwecke vorgesehen und ohne weitere Prüfung und Einwilligung verwendbar.

Weitere Systeme, sofern nicht von höherer Stelle abgelehnt (Bsp.

Videokonferenztool in Teams), können nach Prüfung durch die Schule und in deren Verantwortung verwendet werden.

Weitere Links für die Webseite:

Handreichung für Lehrkräfte zum Umgang mit sozialen Netzwerken in hessischen Schulen
https://jugendmedienschutz.bildung.hessen.de/handreicherung_soziale_netzwerke_-_stand_februar_2015.pdf/